

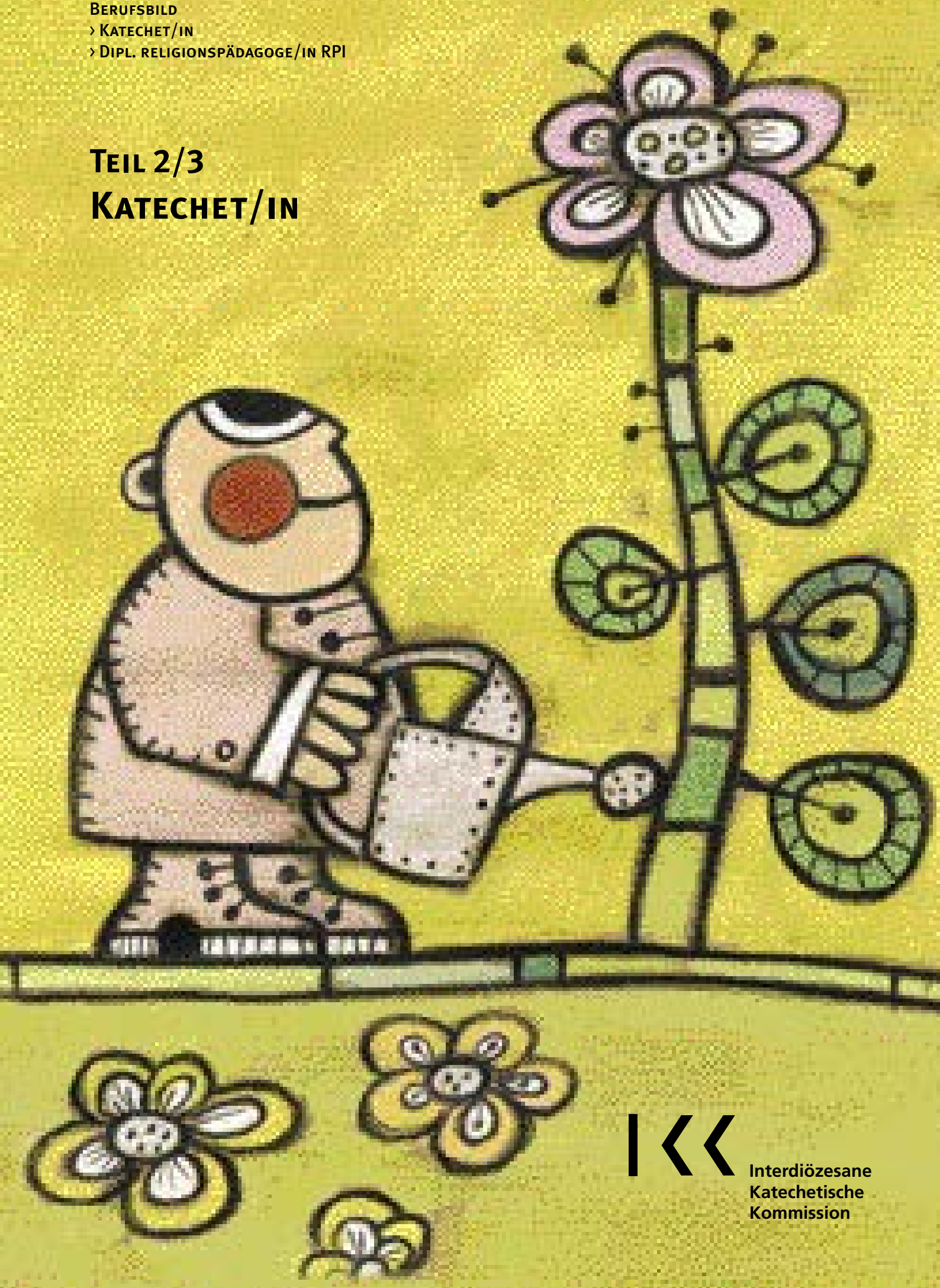
BERUFSBILD

› KATECHET/IN

› DIPL. RELIGIONSPÄDAGOGE/IN RPI

TEIL 2/3

KATECHET/IN



Interdiözesane
Katechetische
Kommission

BERUFSBILD



Teil 1/3
Grundlagen



Teil 2/3
Katechet/in



Teil 3/3
Religionspädagoge RPI
Religionspädagogin RPI

IMPRESSUM

- Redaktion** **IKK-Leitungsteam**
Walter Achermann, Zürich
Sandra Dietschi, Luzern
Urs Heini, Rickenbach SZ
Nick Sieber, Geschäftsleiter IKK, Luzern
Alexander Schroeter, Bern (Lektorat)
- Gestaltung** Kommunikation + Grafik für NPO
Christoph Musy, Bern
- Illustrationen** Frédéric Aeby, Fribourg
www.fredericaeby.ch
- Druck** Druckerei Hugo Ottiger
Kellerstrasse 15, Luzern
- Zu beziehen** IKK-Geschäftsstelle
Abendweg 1
6006 Luzern
Telefon: 041 419 48 25
Website: www.kath.ch/ikk
E-Mail: ikk@kath.ch

AUFBAUEND, TEIL FÜR TEIL

Das vorliegende Berufsbild besteht aus **drei Teilen**: Teil 1 beschreibt Entwicklung, Auftrag und Anforderungen des katechetischen Berufes, weist auf notwendige Weiterbildungen hin und schliesst mit den Empfehlungen. Teil 2 und 3 beschreiben detailliert die beiden Berufsbilder.

Der optionale **Umschlag** dient zur besseren Ablage und Präsentation der drei Teile.

INHALTE

Teil 1: Grundlagen

Einleitung

1. Entwicklung und Wandlung des katechetischen Berufsbildes	5
2. Hauptauftrag und Lernorte	7
2.1. Hauptauftrag	
2.2. Lernorte	
2.3. Hauptaufgaben und Tätigkeiten	
3. Anforderung und Überforderung	10
3.1. Grundsätzliches	
3.2. Abgrenzung	
3.3. Zusatzqualifikation	

Notwendige Weiterbildung

4. Zusätzlich zu qualifizierende Fachbereiche	13
4.1. Liturgie	
4.2. Sonderschul-Katechese	
4.3. Kinderseelsorge (Vorschulalter bis 10jährig)	
4.4. Familienpastoral	
4.5. Diakonie	
4.6. Schulpastoral	
4.7. Leiten/Begleiten	
4.8. Öffentlichkeitsarbeit	
5. Mögliche Bildungsinstitutionen	16

Empfehlungen / Schlusskommentar

6. Empfehlungen	17
6.1. Grundsätzliches	
6.2. Katechetin / Katechet	
6.3. Dipl. Religionspädagogin RPI / Dipl. Religionspädagoge RPI	
7. Schlusskommentar	19

Anhang

Adressen	20
Abkürzungen	21

Teil 2: Katechetin / Katechet

1. Berufstypologien und deren Hauptaufgaben	5
2. Kompetenzen	6
3. Ausbildung	7
4. Berufsbezeichnung	8
5. Zusatzqualifikationen / Weiterbildungsmöglichkeiten	9
5.1. Studiengang Theologie	
5.2. Zertifikate Religionspädagogisches Institut RPI	
5.3. Diplom ReligionspädagogIn RPI	
5.4. Theologie auf dem Dritten Bildungsweg DBW	
5.5. Zusatzausbildungen zum Hauptamt	
6. Kirchliche Anerkennung	10
7. Obligatorische Weiterbildung	10
8. Anstellung	10

Anhang

Anstellungsvertrag	11
Adressen	14
Abkürzungen	15

Teil 3: Dipl. Religionspädagogin RPI /

Dipl. Religionspädagoge RPI

1. Berufstypologien und deren Hauptaufgaben	5
2. Kompetenzen	6
3. Ausbildung	7
3.1. Religionspädagogisches Institut, Luzern (RPI)	
3.2. Berufseinführung (BE)	
4. Berufsbezeichnung	8
5. Zusatzqualifikation / Weiterbildung	9
6. Kirchliche Anerkennung	10
7. Obligatorische Weiterbildung	10
8. Anstellung	10

Anhang

Anstellungsvertrag	11
Adressen	14
Abkürzungen	15

Diese Elemente können einzeln oder zusammen bei neben stehender Adresse bestellt werden:

- › Berufsbild komplett: Alle 3 Teile inkl. Umschlag
- › Teil 1/3: Grundlagen
- › Teil 2/3: Berufsbild Katechet/in
- › Teil 3/3: Berufsbild dipl. Religionspädagoge/in RPI

1. BERUFSTYOLOGIEN UND DEREN HAUPTAUFGABEN

KatechetInnen werden von Fachstellen grundsätzlich auf die hier aufgeführten Unterrichtsstufen ausgebildet.

Die Ausbildung erfolgt vorwiegend stufenspezifisch.

Es gibt regionale Unterschiede in der Ausbildung und in der Ausgestaltung der Aufgabenfelder (Religionsunterricht, Katechese, Heimgruppenunterricht HGU, Familienkatechese u. ä.).

Berufstypologien	Hauptaufgaben
KatechetIn auf der Unterstufe	<ul style="list-style-type: none"> → Religiöse Bildung als Religionsunterricht, Katechese → Elternarbeit
KatechetIn auf der Mittelstufe	<ul style="list-style-type: none"> → Religiöse Bildung als Religionsunterricht, Katechese → Elternarbeit
KatechetIn auf der Oberstufe (Sek. I)	<ul style="list-style-type: none"> → Religiöse Bildung als Religionsunterricht, Katechese → Elternarbeit

Zusätzliche Aufgaben in Liturgie (Kinder-, SchülerInnen-, Familiengottesdienste und Voreucharistische Gottesdienste) verlangen nach Zusatzqualifikation, da Liturgie nicht in den Ausbildungskonzepten der Fachstellen vorgesehen ist (vgl. I. Teil, 3.2.).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass KatechetInnen im Verlauf ihrer Tätigkeit mit zusätzlichen Aufgaben beauftragt werden oder in diese hineinwachsen, z.B.

- Leitung von KatechetInnenrunden
- Verantwortung für gemeindegatechetische Projekte

KatechetInnen übernehmen oft aus Freude und hoher Motivation diese oder andere Zusatzaufgaben ohne entsprechenden Auftrag und Zusatzqualifikation (Weiterbildung). Langfristige Erfahrungen zeigen, dass dabei Unklarheiten (Rollen, Kompetenzen), Probleme und Nachteile für die KatechetInnen entstehen.

2. KOMPETENZEN

Katechetinnen und Katecheten leben und gestalten den christlichen Glauben in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Kindern, SchülerInnen und Eltern und auf das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft hin (vgl. auch I. Teil, 3.1.). Dieser Beruf erfordert folgende Kompetenzen:

- Selbstkompetenz**
- Fähigkeit für religiöses Suchen, Fragen und Feiern.
 - Fähigkeit, ihre Berufsrolle situationsgerecht zu gestalten.
 - Fähigkeit, die eigene Spiritualität zu reflektieren, weiterzuentwickeln und zu gestalten.
- Sozialkompetenz**
- Fähigkeit zu klarer Kommunikation, Kritik anzunehmen und Konflikte konstruktiv zu lösen.
 - Fähigkeit, bei Kindern und Jugendlichen Glaubensprozesse zu fördern.
 - Fähigkeit, Gruppenprozesse mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen anzuleiten und zu begleiten.
- Fachkompetenz**
- Fähigkeit, Themen der Theologie und Pastoral in einem gesellschaftlichen Zusammenhang zu sehen, zu verstehen und für die Berufspraxis umzusetzen.
 - Fähigkeit, Glaubensinhalte kinder- und jugendgemäss zu vermitteln.
 - Fähigkeit, das religionspädagogische und methodisch-didaktische Grundwissen in der Praxis umzusetzen (Katechese, Elternarbeit).

3. AUSBILDUNG

Für die Ausbildung zeichnen die Fachstellen verantwortlich.

Die Ausbildungskonzepte der einzelnen Fachstellen sind unterschiedlich aufgebaut (Theologie, Glaubenskurs, Religionspädagogik, Katechetik, Berufseinführung).

Die Stufendefinitionen für den Religionsunterricht / Katechese werden in den Regionen entsprechend den schulgesetzlichen Vorgaben verschieden verstanden und gehandhabt. Weit verbreitet sind die beiden folgenden Varianten:

Unterrichtsstufe	Variante a	Variante b
Unterstufe	1., 2. und 3. Klasse	1. und 2. Klasse
Mittelstufe	4., 5. und 6. Klasse	3., 4. und 5. Klasse
Oberstufe (Orientierungsstufe)	7. und 8. Klasse (evt. auch 9.)	6., 7. und 8. Klasse

Primär bieten die Fachstellen für die Unter- und Mittelstufe der Volksschule religionspädagogische Ausbildungen an. Einzelne Fachstellen bieten auch für die Oberstufe (Sek. I) Ausbildungen bzw. Weiterbildungsangebote (Zusatzqualifikationen) an.

Die Interessengemeinschaft der Katechetischen Arbeitsstellen der deutschsprachigen Schweiz, IKADS, hat in den vergangenen Jahren für die Grundausbildung der Fachstellen Qualitätsstandards entwickelt, was mittelfristig eine Annäherung oder Angleichung der verschiedenen Ausbildungskonzepte erlaubt. Das Dokument kann bei der IKK-Geschäftsstelle oder bei den regionalen Fachstellen bezogen werden.

4. BERUFSBEZEICHNUNG

Zu Beginn der 70er-Jahre wurden die AbsolventInnen der Ausbildungsgänge der regionalen Fachstellen als „HilfskatechetInnen“ bezeichnet. Die spätere Entwicklung führte zur Benennung „nebenamtliche“ oder „KatechetInnen im Nebenamt“. Darin klingt eine Abwertung mit, die zu vermeiden ist.

Diese Frauen und Männer erfüllen eine wichtige und nicht wegzudenkende Aufgabe im Rahmen der Gesamtpastoral. So soll durch die Berufsbezeichnung:

KATECHETIN / KATECHET

der Professionalität und der vollen Anerkennung Ausdruck geben werden.

5. ZUSATZQUALIFIKATIONEN / WEITERBILDUNGSMÖGLICHKEITEN

Heute bieten sich für KatechetInnen verschiedene Wege zu beruflicher Weiterentwicklung.

5.1. Studiengang Theologie

Die Interdiözesane Vereinigung Theologische Kurse für katholische Laien und Katholischer Glaubenskurs (Vereinigung TKL / KGK) bietet einen 4-jährigen Theologiekurs an, der mit einem Abschlusszeugnis ausgewiesen wird. Zusammen mit der Ausbildung zur KatechetIn an einer Fachstelle besteht die Möglichkeit, sich für ein Hauptamt zu bewerben.

5.2. Zertifikate Religionspädagogisches Institut RPI

Es besteht die Möglichkeit, sich am RPI die Zertifikate

- Schulischer Religionsunterricht
- Gemeindekatechese
- Kirchliche Jugendarbeit

einzeln zu erwerben.

Voraussetzung: Belegung der Fächer des Grundkurses und die Module des Aufbaustudiums, die für das betreffende Zertifikat erforderlich sind.

5.3. Diplom ReligionspädagogIn RPI

Das Studium wird berufsbegleitend und modularisiert angeboten. Vergleiche dazu Teil 3 in diesem Berufsbild.

5.4. Theologie auf dem Dritten Bildungsweg DBW

Mit dem Basisstudium (Katechetik / TKL oder RPI und Praxis) bietet sich die Möglichkeit zum Eintritt ins theologische Seminar des Dritten Bildungsweges (PastoralassistentIn, Diakon, Priester).

5.5. Zusatzausbildungen

Zwischen 1998 und 2005 haben das Religionspädagogische Institut RPI und das Institut für kirchliche Weiterbildung IFOK in Kooperation die beiden Zusatzausbildungen „Vom Nebenamt zum Hauptamt“ (72 Kurstage) und „Gemeindekatechese“ (92 Kurstage) für KatechetInnen angeboten.

Das Zertifikat bestätigt den erfolgreichen Abschluss dieser Zusatzausbildung und berechtigt diese KatechetInnen, sich für eine hauptamtliche Anstellung zu bewerben.

6. KIRCHLICHE ANERKENNUNG

KatechetInnen üben einen kirchlichen Beruf aus. Sie nehmen am Verkündigungsauftrag der Kirche teil. Sie bedürfen deshalb für die Übernahme dieses Dienstes der kirchlichen Beauftragung (Missio canonica) durch den Ortsbischof oder seinen Stellvertreter (Dekan, Pfarrer). Eine Vereinheitlichung ist anzustreben (siehe Empfehlungen).

7. OBLIGATORISCHE WEITERBILDUNG

Neben der Pflicht zur Weiterbildung, die von den Anstellungsbehörden geltend gemacht und eingefordert werden muss, besteht auch ein ebensolches Recht auf Weiterbildung für KatechetInnen.

Für KatechetInnen ist das Obligatorium im Dokument „KatechetInnen im Nebenamt“ der IKK von 1996 geregelt.

8. ANSTELLUNGEN

Verschiedene Fachstellen bieten für die spezielle pastorale Situation ihrer Region eigene Modelle für Pflichtenhefte und Anstellungsverträge an. Sie können bei den Fachstellen bezogen werden.

Auf der Homepage der IKK (www.kath.ch/ikk) sind weitere Impulse und Arbeitshilfen zu finden.

ANSTELLUNGSVERTRAG

(Muster: Empfohlen von der Syna – kirchliche Berufe)

Die Empfehlungen einzelner Kantonalkirchen sind zu beachten.

1. ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS

zwischen der röm.-kath. Kirchgemeinde _____
 vertreten durch den Kirchenrat _____
 und
 Herr / Frau _____
 Zivilstand _____
 geboren am _____
 Heimatort _____
 Adresse _____

als _____ mit einem Pensum von _____ %.

2. EINTRITT

Herr / Frau _____ tritt am _____
 in den Dienst der römisch-katholischen Kirchgemeinde _____ (ev. befristet bis _____)

3. PROBEZEIT

Die Probezeit von _____ Monaten dauert von _____ bis _____.

4. AUFGABENBEREICH

Das Pflichtenheft ist integrierender Bestandteil dieses Anstellungsvertrages.

5. VORGESETZTE INSTANZ

Dienstvorgesetzte Person ist _____.

Vorgesetzte Person in administrativen Angelegenheiten ist die/der Personalverantwortliche des Kirchenrates /
 die Kirchmeierin / der Kirchmeier.

6. STELLVERTRETUNG

Die Stellvertretung übernimmt _____.

7. ARBEITSPLATZ / DOMIZIL

Bezüglich Arbeitsplatz wird Folgendes vereinbart:

8. ARBEITSZEIT

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____.
 Arbeitsfreie/r Tag(e) ist/sind der _____.
 Überzeit wird durch zusätzliche freie Tage in Absprache mit _____ geregelt.

9. BESOLDUNG

Das Jahresgehalt beträgt brutto Fr. _____

Die Auszahlung wird in 12 (13) Raten, je auf Ende (Datum _____) des Monats ausbezahlt. Realloohnerhöhungen und die Entrichtung von Teuerungszulagen legt der Kirchenrat fest, wobei dieser unter anderem den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Lohnreglement

10. SOZIALZULAGEN

Werden gemäss den Ansätzen des Kantons / der Stadt / der Gemeinde ausgerichtet.

11. ANDERE ZULAGEN

- a) _____
b) _____

12. BERUFS AUSLAGEN, SPESENVERGÜTUNG

Der Entschädigungsanspruch ist wie folgt geregelt:

- a) berufsbedingte Fachliteratur _____
b) Fahrzeugkosten Fr. _____ pro km
_____ Pauschale Fr. _____
c) übrige Spesen _____

Für Fahrkosten vom Wohnort zum Arbeitsplatz und zurück wird keine Vergütung ausgerichtet.

13. BERUFLICHE VORSORGE

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist/wird obligatorisch Mitglied der Pensionskasse _____ und dort nach Massgabe des anwendbaren Reglementes gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes versichert. Die Beiträge werden nach dem Reglement geleistet.

14. VERSICHERUNG GEGEN KRANKHEIT UND UNFALL

- a) Unfallversicherung

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist/wird durch die Kirchgemeinde gegen Unfall versichert. Die Kirchgemeinde übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung beträgt _____

(Kirchgemeinde, Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder zu je _____.)

Es gelten die gesetzlichen Regelungen gemäss UVG.

- b) Krankentaggeldversicherung

Die Kirchgemeinde schliesst für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer eine

Krankentaggeldversicherung über maximal Fr. _____ ab. Versichert sind während _____ Tagen 80% des versicherten Lohnes, nach einer Wartefrist von _____ Tagen.

- c) Lohnfortzahlungen bei Unfall und Krankheit:

Lohnfortzahlungen zu 100% erfolgt während _____ Tagen/Monaten. Allfällige Taggeld-Leistungen von Versicherungen stehen dem Arbeitgeber zu, solange dieser die Salärfortzahlung in vollem Umfang erbringt.

- d) Krankenkasse

Die Kirchgemeinde zahlt keine Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung.

15. MUTTERSCHAFT

Sie richtet sich nach der kantonalen bzw. kantonalkirchlichen Regelung.

16. FERIEN/FERIENBEZUG

Pro Kalenderjahr hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer Anrecht auf 4 Wochen bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr beträgt der Ferienanspruch 5 Wochen, ab dem 60. Altersjahr 6 Wochen.

Die Ferien werden in Absprache im Seelsorgeteam/mit dem Kirchenrat zu Beginn des Jahres festgelegt, die Ferien sind (in der Regel) während den Schulferien zu beziehen, jedoch bis spätestens am 31. März des Folgejahres. Die Teilnahme an Ferienlagern als Präses werden nicht als Ferien angerechnet.

17. AUSSERORDENTLICHER URLAUB

Dieser richtet sich nach dem Personalgesetz des Kantons, sofern die Kirchgemeinde keine eigene Regelung hat.

18. WEITERBILDUNG

Die jährlich obligatorische Weiterbildung beträgt _____ Tage. Die Kirchgemeinde übernimmt gemäss Anstellungsbedingungen der Kirchgemeinde einen Teil der Kosten.

19. AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien in der Regel auf Ende jedes Schuljahres gekündigt werden. Dies ist jeweils mindestens _____ Monate vor Schluss des Schuljahres schriftlich zu geschehen. _____
(Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist _____ Tage). _____

20. SCHWEIGEPFLICHT

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer untersteht der Schweigepflicht gegenüber Aussenstehenden (Dritten), auch nach der Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

21. WEITERE BESTIMMUNGEN

Für all in diesem Vertrag nicht geregelten Belange gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.
Dieser Anstellungsvertrag wird _____ fach ausgefertigt und unterzeichnet. _____

Ort, Datum _____

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber

Für die Kirchgemeinde

ADRESSEN

1. Konzept für die obligatorische Weiterbildung der KatechetInnen und dipl. ReligionspädagogInnen

Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz DOK
Zu beziehen bei: IKK-Geschäftsstelle
Abendweg 1; 6006 Luzern
041 / 419 48 25; ikk@kath.ch

2. Aus- und Weiterbildungsinstitutionen

Religionspädagogisches Institut RPI
Pfistergasse 20; 6000 Luzern 7
041 / 228 55 20; rpi@unilu.ch

IFOK Institut für kirchliche Weiterbildung
Abendweg 1; 6006 Luzern
041 / 419 48 20; ifok@unilu.ch

Theologie auf dem Dritten Bildungsweg DBW
Abendweg 1; 6006 Luzern
041 / 419 48 20; dbw@unilu.ch

Studiengang Theologie
Neptunstr. 38; 8032 Zürich
01 / 261 96 86

Kantonale bzw. Diözesane katechetische Fachstellen
Adressen siehe Adressverzeichnis der
IKK-Geschäftsstelle
Abendweg 1; 6006 Luzern
041 / 419 48 25; ikk@kath.ch

3. Katechetische Kommissionen

Interdiözesane Katechetische Kommission IKK
(Fachkommission der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz DOK)
Walter Achermann, Präsident

Diözesane Katechetische Kommissionen:
Adressen siehe Adressverzeichnis der IKK-Geschäftsstelle

4. Information Kirchliche Berufe IKB

Information Kirchliche Berufe IKB
Abendweg 1; 6006 Luzern
041 / 419 48 39; info@kirchliche-berufe.ch

5. Interessenverbände

Schweizerische Katecheten-Vereinigung SKV
Carola Marsch, Präsidentin
av. Montenach 6; 1700 Freiburg
026 / 305 72 37; marschc@edufr.ch

Syna Kirchliche Berufe (Gewerkschaft)
Werner Bosshard
Rothlistrasse 5; 6274 Eschenbach
041 / 420 71 49; 078 / 711 71 49
we.boss@bluewin.ch

6. Interessengemeinschaft

IKADS
Interessengemeinschaft Katechetischer
Arbeitsstellen der Deutschschweiz
Leitung: René Trottmann, Altdorf
Martha Heitzmann, Winterthur,
Hanspeter Lichtin, Rheinfelden
(Adressen siehe IKK-Adressverzeichnis)

ABKÜRZUNGEN

BE	Berufseinführung
DBW	(Theologie auf dem...) Dritten Bildungsweg
DOK	Deutscheschweizerische Ordinarienkonferenz
HGU	Heimgruppenunterricht
HRU	Heilpädagogischer Religionsunterricht
IFOK	Institut für kirchliche Weiterbildung
IKADS	Interessengemeinschaft Katechetischer Arbeitsstellen der deutschsprachigen Schweiz
IKB	Information Kirchliche Berufe
IKK	Interdiözesane Katechetische Kommission
KIL	Katechetisches Institut Luzern
RPI	Religionspädagogisches Institut
RU	Religionsunterricht
SBK	Schweizerische Bischofskonferenz
SPI	Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut
TKL / KGK	Theologische Kurse für Laien / Katholischer Glaubenskurs

